

- die Verletzung des völkerrechtlichen Grundprinzips der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten durch staatliche Organe sowie deren Vertreter oder
- den Mißbrauch abgeschlossener Verträge, Abkommen und Vereinbarungen für subversive Zwecke, aber auch solche, die
- das gezielte Vorgehen derartiger Stellen oder Personen unter der demagogischen Flagge des Kampfes für die Einhaltung der Menschenrechte in den sozialistischen Staaten, für die Gewährleistung des sogenannten freien Austausches von "Menschen, Meinungen und Ideen" sowie unter Bezugnahme auf ihre bürgerlichen Auffassungen von "Freiheit"

überzeugend und zugleich öffentlichkeitswirksam sichtbar machen.

Dazu, und insbesondere auch zum Nachweis der Inspirierung und Organisation politischer Untergrundtätigkeit durch Zentren und Kräfte im Ausland und der von ihnen damit verfolgten subversiven Ziele sind vorrangig die Straftatbestände des Landesverrats, d. h. die §§ 97 bis 100

StGB anzuwenden.

Diese Straftatbestände sind des weiteren besonders geeignet, das Zusammenwirken in der DDR vorhandener Feinde mit dem Gegner sowie den landesverräterischen Charakter, das wahre Wesen ihrer antisozialistischen Aktivitäten zu dokumentieren und zu entlarven.